jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/18 3Ob2032/96m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1997

Norm

ABGB §844

Rechtssatz

Als gemeinschaftlich gilt eine im Miteigentum stehende Urkunde jedenfalls für die Personen, in deren Interesse sie errichtet wurden oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Besteht die Gefahr, daß der älteste Teilhaber die Urkunde dazu benützt, die Rechtsposition der anderen zu gefährden, so steht der "Niederlegung" der Urkunde bei ihm etwas "im Wege".

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2032/96m
  Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2032/96m
  Veröff: SZ 70/114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108046

Dokumentnummer

JJR_19970618_OGH0002_0030OB02032_96M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at